

**Fachprüfungs- und Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs Geographie  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 16. Juli 2013

**Fundstelle:** Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.07.2013

**Änderungen:**

- § 7 Abs. 3 (Tabelle Modul Biologie/Botanik) geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 16. Juli 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.07.2013)
- § 9 Abs. 2 neugefasst durch Artikel 9 der Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021 vom 21. Juli 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.07.2021)
- Wahlfächer Wirtschaft und Öffentliches Recht, § 12 und Modulbeschreibungen geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 18. März 2024 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.03.2024)

**Hinweise:**

- Die 1. Änderungssatzung vom 16. Juli 2013 ist am 20. Juli 2013 in Kraft getreten.
- Gleiches gilt für die Prüfungs- und Studienordnung vom 16. Juli 2013. Zu diesem Zeitpunkt trat die bisherige Fachprüfungs- und Studienordnung vom 14. Januar 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. Januar 2013) außer Kraft. Die PStO vom 16. Juli 2013 gilt für die Studierenden, die zum Wintersemester 2012/13 im Studiengang „Bachelor of Science Geographie“ immatrikuliert wurden.
- Die Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021 vom 21. Juli 2021 tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.
- Die zweite Satzung zur Änderung und Streichung von Modulen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Studiengängen anderer Fakultäten vom 18.03.2021 ist am 01.04.2024 in Kraft getreten.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Bachelorstudiengang Geographie die folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Vergabe von Leistungspunkten
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Studienaufnahme
- § 6 Praktikum

- § 7 Module
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 In- und Außerkrafttreten

Anlage:  
Modulbeschreibungen inkl. Qualifikationsziele  
Musterstudienplan

**Legende:**

AB	Arbeitsbelastung in Stunden	PU	Prüfungsumfang
AM	Aufbaumodul	PL	Prüfungsleistung
BM	Basismodul	PR	Praktikum
D	Dauer in Semestern	RPT	Regelprüfungstermin
E	Exkursion	PUE	Praktische Übung
H	Hausarbeit	R	Referat
K	Klausur	S	Seminar
LP	Leistungspunkte	SVS	Seminarvortrag mit Verschriftlich- ung
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden (=wöchentliche Kontaktzeit)
M	mündliche Prüfung	T	Testat
P	Protokoll	Ü	Übung
PA	Prüfungsart	V	Vorlesung
PM	Profilierungsmodul		
PO	Poster		

**§ 1\***  
**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung regelt den Studieninhalt, Studienaufbau und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Geographie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Im Übrigen gilt für alle weiteren Studien- und Prüfungsangelegenheiten die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

**§ 2**  
**Ziele und Aufbau des Studiums**

(1) Ausbildungsziel ist der Bachelor of Science, der die natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Faches Geographie beherrscht und auch in ökonomischen, juristischen und sozialen Fragen ein kompetenter Gesprächspartner ist. Dabei steht allgemeine Berufsfähigkeit vor spezieller Berufsfertigkeit.

---

\* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Bachelorarbeit.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse im Bereich der Geographie.

(4) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Grad des Bachelor of Science in Geographie („B.Sc.“) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen regelmäßigen Arbeitslast (workload) beträgt 5.400 Stunden. Es sind insgesamt 180 LP zu erwerben.

(6) Neben dem Hauptfach Geographie soll durch das Studium von zwei Wahlfächern die geographische Kompetenz ergänzt und die Möglichkeit zur persönlichen Profilierung geboten werden. Der Anteil der beiden Wahlfächer beträgt jeweils 26 LP (780 Stunden).

(7) Die im Bachelorstudiengang zu studierenden Module sind unter § 7 mit Namen, Arbeitsbelastung, Dauer, Leistungspunkten, Regelprüfungsterminen ausgewiesen. Die Qualifikationsziele ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(8) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch der in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen sowie die Absolvierung des berufsbezogenen Praktikums (§ 6) voraus. Die Studierenden haben die entsprechende Kontaktzeit eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(9) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbstverantwortlich zu planen, wird der Musterstudienplan als zweckmäßig empfohlen. Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und Semesterwochenstunden andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

(10) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 3**

#### **Vergabe von Leistungspunkten**

(1) Die Vergabe von Leistungspunkten richtet sich nach § 6 RPO.

(2) Leistungspunkte für Prüfungsleistungen in den Wahlfächern werden nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen der jeweiligen Fächer vergeben.

## **§ 4 Veranstaltungsarten**

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können Veranstaltungsarten wie Kolloquien und Tutorien sowie Exkursionen angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden durch eigene mündliche und schriftliche Beiträge sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
4. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.
5. Kolloquien dienen der Diskussion theoretischer Ansätze sowie der Vorbereitung und Präsentation spezifischer wissenschaftlicher Arbeiten.
6. Exkursionen vertiefen die Kenntnisse der Studierenden zu fachspezifischen Quellen, Institutionen und Berufsfeldern.
7. Praktika, die im Block oder studienbegleitend angeboten werden können, sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder erwerben und die praktische Anwendung der erlernten Studieninhalte erproben.
8. Berufsbezogene Praktika dienen der Einübung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten. Sie gewähren Einblicke in betriebliche Abläufe, fördern Team- und Kommunikationsfähigkeit, Selbstständigkeit und geben Anlass zur Spezialisierung. Sie werden außerhalb des universitären Lehrbetriebes absolviert und sind eigenverantwortlich zu organisieren.
9. Projektarbeiten sind Lehrveranstaltungen, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden, meist anwendungsorientierten Problemstellungen ermöglichen.

## **§ 5 Studienaufnahme**

Das Studium im Bachelorstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 6 Praktikum**

- (1) Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit ein selbstständig zu organisierendes sechswöchiges berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) Vom Prüfungsausschuss des Studienganges Geographie wird ein Praktikumsbeauftragter benannt, der Ansprechpartner und Betreuer für das berufsbezogene Praktikum ist.

(3) Der Praktikumsbeauftragte regelt den formalen Ablauf der Beantragung und Anerkennung von Praktika.

(4) Art und Umfang der Prüfungsleistung regelt § 7 Absatz 2.

## § 7 Module

(1) Es gibt vier unterschiedliche Modul-Kategorien:

1. Basismodule (BM);  
sie führen in allgemeine und fachspezifische Techniken der Wissenserschließung, -generierung, -verbreitung und -präsentation ein;
2. Aufbaumodule (AM);  
sie ermöglichen den Erwerb fundierter Kenntnisse in den geographischen Disziplinen der Geoökologie, Raumordnung, Landes-, Landschafts-, Infrastruktur- und Stadtplanung, sowie den Regionalwissenschaften; es wird vorrangig anwendungsorientiertes Wissen erworben;
3. Profilbildungsmodule (PM);  
sie bieten spezifische Fachkenntnisse aus natur- oder gesellschaftswissenschaftlichen geographischen Bereichen, die der berufs(feld)bezogenen Qualifikation dienen;
4. Wahlfachmodule;  
sie dienen zur individuellen Profilierung durch das Studium in den gewählten Wahlfächern. Es sind zwei der Wahlfachmodule zu studieren.

(2) Im Bachelorstudiengang Geographie werden folgende Module studiert:

Code	Modul	AB	LP	LV-Art	RPT	PL
B1.1	BM Grundlagen der Humangeographie	270	9	2V; 1V/Ü	1.	1T30 + 5PUE
B1.2	BM Allg. Physische Geographie I	180	6	2V	1.	K60
B1.3	BM Kartographie	180	6	1V; 1S/Ü	1.	5P
Wahlfach	Wahlfachmodule	270	9			
B1.4	BM Statistik	180	6	1V/Ü	2.	K60
B1.5	BM Allg. Physische Geographie II	180	6	1V; 1S/E	2.	1T30 + 1SVS + P*
B1.6	BM Humangeographie	180	6	1V; 1S/E	2.	1T30 + 1SVS + P*
Wahlfach	Wahlfachmodule	360	12			
B2.1	AM Geoinformatik I	210	7	1V; 1Ü	3.	1T30
B2.2	AM Boden, Standort und Nachhaltigkeit	270	9	1V; 1V/Ü; 1S	3.	1SVS
Wahlfach	Wahlfachmodule	420	14			

B2.3	AM Methoden I	240	8	2V/Ü	4.	1T + 2PUE**
B2.4	AM Regionale Geographie	300	10	2V; 1S; 1PR	4.	1SVS + 1P
B2.5	AM Geoökologie	180	6	1V; 1S/Ü	4.	R oder PO
Wahlfach	Wahlfachmodule	180	6			
B3.1	PM Regionalplanung	180	6	1V; 1S	5.	1SVS
B3.2	PM Fernerkundung und Landschaftsplanung	180	6	2V	5.	K60
B3.3	PM Methoden II*	210	7	PR	5.	H* oder P*
B3.4	Berufsbezogenes Praktikum*	210	7	PR	5.	P*
Wahlfach	Wahlfachmodule	120	4			
B3.5	PM Geoinformatik II*	150	5	1V/Ü	6.	5P*
B3.6	PM Angewandte Geographie*	180	6	V oder Ü oder S oder PR	6.	T30* oder K60* oder R* oder H* oder P* oder M*
B3.7	BSc-Arbeit	360	12		6.	BSc-Arbeit
Wahlfach	Wahlfachmodule	210	7			
<b>Gesamt</b>		<b>5400</b>	<b>180</b>			

LV-Art:	Lehrveranstaltungsart V - Vorlesung, S - Seminar, Ü - Übung, PR - Praktikum, E – Exkursion / bedeutet eine Kombination aus beiden LV-Arten
PL:	Prüfungsleistung K-Klausur, T-Testat, R-Referat, M-mdl. Prüfung, P-Protokoll, H-Hausarbeit, PO-Poster, PUE-Praktische Übung, SVS-Seminarvortrag mit Verschriftlichung gem. RPO § 22 Abs. 2
LP:	Leistungspunkte; die für die Semester angegebenen Summen sind Orientierungswerte und können in Abhängigkeit von den belegten Wahlfächern variieren.
AB:	Arbeitsbelastung in Stunden
*	Unbenotete Leistung; die Leistung dieser LV geht nicht in die Endnote ein
**	Im Modul 2.3 ist das Bestehen des Testats Voraussetzung für die Teilnahme an den Laborüb.

(3) Für die Wahlfächer stehen folgende Module zur Auswahl:

Modul	AB	LP	LV-Art	RPT	PL
<b>Geologie</b>					
Grundlagenmodul Allgemeine Geologie	120	4	V	1.	K (60)
Vertiefungsmodul I: Paläontologie und Erdgeschichte	150	5	V; V; V/Ü	2.	K (90)

Vertiefungsmodul II: Geodynamik und Regionale Geologie	240	8	V; V; V	3.	K (90)
Vertiefungsmodul III: Quartärgeologie	270	9	V; V; V	4.	K (120)
<b>Biologie</b>					
Botanik	300	10	V; V; Ü	1.	K (60) + K (60) + Testat* (120)
Pflanzenökologie	240	8	V; V; S	3.	R oder K (90)
Vegetationsökologie	120	4	V; V	3.	K (90)
Tierökologie	120	4	V; V; V	3.	K (90) oder (R* + K (60))
<b>Wirtschaft</b>					
Einführung in die VWL	150	5	V; Ü	1.	K (60)
Mikroökonomische Theorie	270	9	V; Ü	4.	K (90)
Makroökonomische Theorie	270	9	V; Ü	5.	K (90)
Vertiefung Volkswirtschaftslehre	90	3	V	5.	K (60)
<b>Skandinavistik</b>					
Spracherwerb I (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) A1 <sup>2</sup>	150	5	S; S	1.	K (120)
Spracherwerb II (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) A2 <sup>2</sup>	150	5	S; S	2.	M (20)
Skandinavistische Sprachwissenschaft I	150	5	V/ S; S	3.	K (180)
Skandinavistische Literaturwissenschaft I	150	5	V/ S; S	3.	K (180)
Geschichte und Länderkunde Nordeuropas	180	6	V/ S; S	6.	K (180)
<b>Slawistik</b>					
Sprachpraxis I (Pflichtbereich)	300	10	Ü	1.	K (120)
Landes- und Kulturstudien (Pflichtbereich)	150	5		3.	M (30)
Sprachpraxis II (Pflichtbereich)	150	5	Ü	4.	M (20)
Einführung in die Slawische Sprachwissenschaft (WP) oder alternativ	180	6	V; V	5.	K (120)
Einführung in die Slawische Literaturwissenschaft (WP)	180	6	V; V	6.	K (120)
<b>Fennistik</b>					
Spracherwerb I Finnisch A1 <sup>2</sup>	150	5		2.	K (90)
Spracherwerb II Finnisch A2 <sup>2</sup>	150	5		2.	K (90)
Finnische Sprachwissenschaft	150	5	V/ S; S	3.	K (90)
Finnische Literaturwissenschaft	150	5	V/ S; S	3.	K (90)
Geschichte u. Länderkunde Finnlands	180	6	V/ S; S	6.	K (120)

<sup>2</sup> Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“

<b>Sprache</b>					
Grundstufe I – A1.1	150	5		1.	K (100)
Grundstufe II – A1.2	150	5		2.	K (100)
Grundstufe III – A2	150	5		3.	K (100)
Mittelstufe I – B1.1	150	5		4.	K (100)
Mittelstufe II – B1.2 Sprache, Landeskunde und Wissenschaftssprache oder alternativ	180	6		5.	K (100)
B2 Academic Skills in English	180	6	S; S	6.	K (100)+R

## § 8 Modulprüfungen

(1) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen. In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Die Modulprüfungen werden in Form und Umfang entsprechend der Tabelle in § 7 Abs. 2 und Abs. 3 ausgewiesenen Prüfungsleistungen abgelegt. Sofern eine Wahl zwischen zwei Prüfungsarten besteht, legt der Dozent spätestens in der dritten Lehrveranstaltung fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung und eine eventuelle Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Wird die Art der Prüfungsleistung nicht durch den Dozenten bekanntgegeben, gilt jeweils das Erstgenannte als Prüfungsleistung.

(2) In Absprache des Prüfers mit dem Studierenden findet die Prüfung auf Englisch oder ggf. in einer weiteren Sprache statt.

(3) Für jedes Semester wird ein Prüfungstermin im Prüfungszeitraum angeboten. Der Prüfungstermin muss vor Beginn der Prüfungsanmeldung dem Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(4) Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Wiederholungsprüfungen finden entsprechend § 40, Abs. 1 RPO jeweils im darauf folgenden Semester statt. Modul- oder Teilmodulprüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, können nur im Rhythmus der Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(6) Testate, Klausuren und Hausarbeiten verbleiben nach der Begutachtung im Fach.

(7) Hausarbeiten haben einen Umfang von 25 Seiten. Sie müssen eine „Erklärung über die selbstständige Abfassung der Hausarbeit“ enthalten.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen, Posterpräsentationen und Referate werden von einem Prüfer bewertet. Wenn es sich um den letzten Wiederholungsversuch einer schriftlichen Prüfungsleistung handelt, ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen (gem. § 20 Absatz 2 RPO).

(9) Wiederholungen von Referaten werden als mündliche Prüfung abgelegt. Es wird ein sachkundiger Beisitzer hinzugezogen.



(10) Die Anmeldung und Teilnahmebestätigung von Exkursionen wird von den Durchführenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen organisiert. Die erfolgreiche Teilnahme übermittelt der Modulverantwortliche an das Zentrale Prüfungsamt.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 360 Stunden, die der Studierende auf 6 Monate verteilen kann.

(2) Die Bachelorarbeit ist beim Zentralen Prüfungsamt form- und fristgerecht sowie in elektronischer Form einzureichen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet.

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 33 RPO aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit.

(2) Alle Modulprüfungen gehen zunächst mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein. Die Noten der Basismodule werden nur mit dem 0,7-fachen relativen Anteil und die Note für die Bachelorarbeit mit dem 2,0-fachen relativen Anteil gewichtet.

(3) Nur das besser benotete Wahlfach wird bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

## **§ 11 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) vergeben.

## **§ 12 Übergangsregelungen**

(1) Die Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die zum Wintersemester 2012/13 im Studiengang „Bachelor of Science Geographie“ immatrikuliert wurden.

(2) Fehlversuche in einem Modul aus dem Wahlfach Wirtschaft, die vor dem 1. April 2024 stattgefunden haben, werden angerechnet. Dies gilt nicht, wenn das Wahlfach bereits insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Studierende, die vor dem 1. April 2024 einen Prüfungsversuch in einem Modul aus dem Wahlfach Öffentliches Recht unternommen haben, können die Prüfungen nach dem bisherigen Recht ablegen.

### **§ 13**

#### **In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fachprüfungs- und Studienordnung vom 14. Januar 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. Januar 2013) außer Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 27. November 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 4. Februar 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 06. Februar 2013), und die Studienordnung vom 26. November 2007 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20. März 2008) treten mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 05. Juni 2013, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 16. Juli 2013.

Greifswald, den 16. Juli 2013

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.07.2013